

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CWS Fire Safety GmbH für Verkauf, Montage und Beratung

A Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Allgemeine Bestimmungen

- (1) CWS Fire Safety GmbH wird nachfolgend als Safety bezeichnet, der Auftraggeber/ Vertragspartner als Kunde. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde aus mehreren Personen oder Unternehmen besteht.
- (2) Der Kunde erkennt die nachstehenden Geschäftsbedingungen an. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Safety. Der Kunde verzichtet auf die Anwendung eigener Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Aufträge/Verträge über Lieferung und sonstige Leistungen unter Einschluss von Dienst- und Werkverträgen, soweit nicht schriftlich eine anderweitige Regelung getroffen wurde. Entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich durch Safety bestätigt.
- (4) Safety ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Ein Wechsel in der Unternehmensform von Safety oder die Übertragung des Unternehmens auf Dritte berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages nicht.

(2) Angebot, Vertragsabschluss, Schriftform

- (1) Angebote von Safety sind, soweit nicht etwas Anderes schriftlich vorgesehen ist, freibleibend. Bei Warenverkauf bleibt der Zwischenverkauf vorbehalten.
- (2) Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich so bezeichnet werden.
- (3) Safety ist 30 Tage ab Versendung an das Angebot gebunden.
- (4) Der Vertragsabschluss erfolgt bei Vorliegen eines Angebotes durch Safety durch Annahme des Angebotes durch den Kunden.
- (5) Sofern ein Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages vorliegt, erfolgt die Annahme durch Safety durch Erstellung einer Auftragsbestätigung.
- (6) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Preise, Preisbildung, Aufrechnung, Zahlungsbedingungen, Verzug, Leistungsverweigerung

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich in EURO netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer am Tag der Leistungserbringung und schließen die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung etc. nicht ein.
- (2) Für Aufträge mit einem Rechnungswert unter 100,00 EUR behält sich Safety die Berechnung eines Bearbeitungszuschlags von 10,00 EUR ausdrücklich vor.
- (3) Aufträge, für die nicht ausdrücklich Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung Safety -Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.
- (5) Rechnungen sind sofort nach Eingang beim Kunden zur Zahlung fällig.
- (6) Vertreter von Safety sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht ermächtigt, es sei denn, dem Kunden wird eine Inkasso-Vollmacht vorgelegt.
- (7) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Safety über den Betrag verfügen kann.
- (8) Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so ist Safety berechtigt, für jedes Mahnschreiben einen Betrag in Höhe von 2,50 EUR als pauschalierten Schadenersatz zu fordern. Dem Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

- (9) Für den Fall des Verzuges ist Safety berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren, gesetzlichen Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (10) Safety steht im Falle des Zahlungsverzuges ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

(4) Elektronische Rechnungsstellung

- (1) Safety kann die Rechnungsstellung in elektronischer Form vornehmen. Der Kunde erklärt sich mit Abschluss des Vertrages bereit, Rechnungen in elektronischer Form zu akzeptieren.
- (2) Sofern der Kunde Safety ausdrücklich und schriftlich anzeigt, Rechnungen in Papierform beziehen zu wollen, stellt Safety dem Kunden 3,00 EUR zzgl. jeweils gesetzlich geltender Umsatzsteuer pro Rechnung zusätzlich zu dem Preis in Rechnung.

(5) Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche bestehen gegen Safety nur, wenn Safety, den gesetzlichen Vertretern von Safety sowie leitenden Angestellten vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.
- (2) Safety haftet auch dem Grunde nach für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.
- (3) Die Höhe der Haftung ist begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verletzung des Lebens.

B Verkauf

b.1 Gewährleistung

- (1) Durch den abgeschlossenen Kaufvertrag wird Safety verpflichtet, dem Kunden die Sache zu übergeben und das Eigentum hieran frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare geringfügige Abweichungen von Qualität, Farbe, Breite, Gewicht, Ausrüstung oder Design der Ware begründen keinen Sachmangel.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.
- (4) Eine Haftung für Folgeschäden jeglicher Art, dies gilt besonders für Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht und können vom Kunden nicht geltend gemacht werden. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn durch Safety eine schriftliche Eigenschaftenzusicherung erfolgt ist, um den Kunden gegen Mangel- folgeschadensrisiken abzusichern; ferner dann, wenn die Schadensverursachung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (5) Nach Weiterversand von Ware durch den Kunden oder nach Einbau oder Umarbeitung der Ware sind Beanstandungen nicht mehr zulässig.
- (6) Für den Fall des unsachgemäßen Gebrauchs oder Einsatzes der Ware schließt Safety die Haftung aus. Der Kunde erhält auf Anfrage sämtliche Informationen über die vertriebenen Waren, insbesondere hinsichtlich des Einsatzgebietes und zu beachtender Gefahrenbereiche.

b.2 Prüfungspflicht, Mangel, Anzeigepflicht

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch Safety zu prüfen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Safety unverzüglich eine Beanstandung zu übermitteln (§ 377HGB).
- (2) Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt.
- (3) Zur Erhaltung des Rechts des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

b.3 Lieferung, Gefahrübergang, Montage

- (1) Teillieferungen sind zulässig.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Versandort (Ort an dem die Leistungshandlung vorgenommen wird) der Ware. Versendet Safety auf Verlangen des Kunden die verkaufte Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald Safety die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Institution ausgeliefert hat.
- (3) Für den Fall, dass die Parteien eine Montage durch Safety vereinbaren, treten zu dem Kaufpreis Montage- ggf. auch Demontagekosten auf der Grundlage der jeweils geltenden Preisliste hinzu. Eine vereinbarte Montage erfolgt im Übrigen gemäß den Bedingungen unter Ziffer C dieser Bedingungen.

b.4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Safety.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, über die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde seinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegenüber seinem Abnehmer zur Sicherheit an Safety ab; Safety nimmt die Abtretung an. Safety kann bei Zahlungsverzug von dem Kunden jederzeit die Angabe der Daten seiner Kunden (Endabnehmer) verlangen.

C Errichtung, Montage von Geräten/Anlagen

Für jede Art von Aufstellung sowie Montage von Geräten und/oder Anlagen gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart worden ist, folgende Bestimmungen:

- (1) Safety schuldet dem Kunden die Aufstellung oder Montage von Geräten und/oder Anlagen so wie angeboten.
- (2) Die Planung und Projektierung baulicher Maßnahmen, die Stellung eines ggf. notwendigen Bauleiters sowie die Beantragung oder Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Abnahmen gehören, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zum Leistungsumfang.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Safety den Zugang zu den Errichtungs-/Aufstellorten innerhalb der Regelarbeitszeiten zu verschaffen und hat auf seine Kosten
 - a. die für die Vertragserfüllung notwendigen Fach- und Hilfskräfte einschließlich erforderlicher Materialien zu stellen;
 - b. die Stromversorgung bauseits zu gewährleisten einschließlich der Erreichbarkeit des Leistungserbringungsortes mit entsprechendem Fuhr- und Maschinenpark;
 - c. Safety rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, den Aufstellern und dem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten täglich oder wöchentlich nach Wahl von Safety zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf von Safety gestellten Formularen die Abnahme der Leistungen.
- (5) Die Kosten notwendiger fachgerechter Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Kunde.
- (6) Falls Safety die Lieferung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten außer den Bestimmungen vorstehend genannten noch die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart:
 - a. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung der beauftragten Leistungen vereinbarte oder in Ermangelung einer Vereinbarung üblichen Vergütung für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation zu zahlen. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.
 - b. Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.

D Gewährleistung, Mängel

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist:

- (1) Safety ist berechtigt von dem Kunden gerügte Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Die Mangelbeseitigung erfolgt nach Wahl von Safety durch Nachbesserung oder Neulieferung.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit dem Gefahrübergang auf den Kunden.
- (3) Bei Kauf und Lieferung einschließlich Einbau von Ersatzteilen durch Safety beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Einbau bei dem Kunden.
- (4) Eine Nachbesserung gilt nach zwei (2) Nachbesserungsversuchen als fehlgeschlagen (§440 BGB). Bleiben zwei Nachbesserungsversuche durch Safety oder eines von Safety beauftragten Vertreters ohne Erfolg, oder ist Safety zur Mängelbeseitigung nicht bereit, so hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

E Beratungsleistungen, Schulungen

- (1) Safety schuldet dem Kunden die Erbringung der Beratungs- oder Schulungsleistung so wie angeboten.
- (2) Die Erbringung von Beratungs- oder Schulungsleistung erfolgt in Absprache der Parteien zu einem nach Auftragserteilung zu vereinbarenden Termin innerhalb der üblichen Regelarbeitszeiten.
- (3) Eine Fachplanung im Sinne öffentlich-rechtlich genehmigungs- oder abnahmepflichtiger Leistungen ist nicht geschuldet.
- (4) Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten sowie Aufwand für Begehungen der Örtlichkeiten des Kunden sind Arbeitszeiten. Diese Zeiten werden nach tatsächlichem Aufwand entsprechend der Preisliste von Safety in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

F Aufwendungsersatzanspruch und Schadenersatz

- (1) Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die Leistung von Safety nicht an, so ist Safety berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (2) Die Höhe des vom Kunden zu leistenden Schadenersatzes beträgt 20 % des vereinbarten Nettopreises. Dem Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Die Geltendmachung eines höheren, gesetzlichen Schadenersatzanspruches durch Safety ist nicht ausgeschlossen.

G Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Der Kunde ist mit der elektronischen Bearbeitung seiner Daten gemäß BDSG und DSGVO einverstanden.
- (3) Vom Kunden an Safety übergebene Unterlagen und/oder Informationen sind nicht geheim; außer sie sind vom Kunden als solche gekennzeichnet. In diesem Fall werden die Parteien eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abschließen.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand das Amts- bzw. Landgericht in Wiesbaden.